

Merkblatt Mindestinhalt Weisung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

1. Allgemeines

Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG unterstehen dem Geldwäschereigesetz („GwG“) und haben somit organisatorische Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzuhören. Es sind namentlich sämtliche Sorgfaltspflichten des GwG einzuhalten, eine Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen und Kontrollen und Überwachungsmassnahmen zur Einhaltung der GwG-Vorgaben zu implementieren. Die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) prüfen, ob das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit über ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt und dabei alle möglichen Risiken sowie Pflichten, auch im Sinne des GwG, adressiert und kontrolliert.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der OSFINcontrol AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, in der die Sorgfaltspflichten nach GwG geregelt werden, kann variieren. Die OSFINcontrol AG überprüft die Einhaltung der erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Die Regelung der Sorgfaltspflichten nach GwG bildet zudem einen zwingend notwendigen Aspekt für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressatenkreis	<p>Die Weisung soll einleitend umschreiben, welcher Themenbereich geregelt wird und was folglich die Ziele der Weisung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis, was als Risiko im Bereich von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verstanden wird- Instruktionen, wie die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Risiken im Bereich von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen und einzuhalten sind- Regelung des Geltungsbereichs und der Zuständigkeiten bzw. Kontrollen innerhalb des Instituts zur Sicherstellung, dass die Pflichten eingehalten werden. Gerade wenn nicht die gesamte Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts dem GwG unterstellt ist, empfiehlt es sich, klar auszuführen, für welche Tätigkeiten/Abteilungen/Personen die GwG-Vorschriften und die internen Weisungen gelten. <p>Im Weiteren ist auf die einschlägigen Grundlagen zu verweisen, die für ihre Erarbeitung relevant sind (u.a. GwG, GwV, GwV-FINMA). Die Weisung ist auf die finanzintermediäre Tätigkeit des Finanzinstituts sowie dessen Grösse und Organisation abzustimmen.</p>

2.	Organisatorische Pflichten	<p>Die Weisung soll vollständig, angemessen und zweckmäßig sein und die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Betrieb sicherstellen. Die Weisung im GwG-Bereich hat deshalb sämtliche organisatorischen Pflichten zu adressieren, die sich aus dem GwG und den zugehörigen Verordnungen etc. ergeben. Sie soll insbesondere folgende Pflichten/Themen regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung von Prozessen und Abläufen zur Sicherstellung der Einhaltung der GwG-Vorgaben - Regelung der Pflichten der Mitarbeitenden - Bezeichnung der für die Überwachung der GwG-Vorgaben verantwortliche Einheit bzw. Person (die Geldwäschereifachstelle) und ggfs. Regelung derer Stellvertretung - Festlegung in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen - Festlegung übriger betriebsinterner Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten
3.	Sorgfaltspflichten	<p>Die Weisung hat die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG und den einschlägigen Verordnungen darzulegen und dabei insbesondere folgende Prozesse und Abläufe zu beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Erneute) Identifizierung der Vertragspartei und Aufsetzen eines Kundenprofils bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung - (Erneute) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person - Durchführung besonderer Abklärungen - Sicherstellung der Dokumentationspflicht, einem GwG-konformen Aufbau und Zusammensetzung der Kundendossiers sowie der Art und Form der Aufbewahrung der Dokumente und des Aufbewahrungsortes <p>Den Mitarbeitern soll mit der Weisung ermöglicht werden, die gebotenen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Geschäftstätigkeit selbständig umzusetzen.</p>
4.	Risikomanagement, Überwachung und Kontrollen	<p>Das Finanzinstitut hat in der Weisung festzulegen, wie verbotene Geschäftsbeziehungen sowie Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken erfasst, gekennzeichnet und überwacht werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung verbotener Vermögenswerte und verbotener Geschäftsbeziehungen im Sinne der Gesetzgebung - Festlegung von Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko - Festlegung von Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Transaktionsüberwachung). Mögliche Kriterien sind namentlich: <ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Zu- oder Abflüsse von Vermögenswerten - Höhe, Transaktionsarten oder -frequenzen der für diese

		<p>Geschäftsbeziehung üblichen Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten (erhebliche Abweichungen davon wären ungewöhnlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe, Transaktionsarten oder -frequenzen der für vergleichbare Geschäftsbeziehungen üblichen Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten (erhebliche Abweichungen davon wären ungewöhnlich) - sonstiger Beschrieb von voraussichtlich häufigen Transaktionsmustern (erhebliche Abweichungen davon wären ungewöhnlich), welche die Kunden dem Finanzinstitut bei Geschäftsaufnahme mitteilen - Festlegung einer Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP) - Festlegung und Durchführung periodischer Risikoanalysen unter Berücksichtigung des Sitzes oder Wohnsitzes der Kundin oder des Kunden, des Kundensegments sowie der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
5.	Beizug Dritter	<p>Als betriebsfremde Hilfsperson (Dritter) gilt jede Person, die weder Organ noch Arbeitnehmer des Finanzinstituts ist. Die Weisung hat die Voraussetzungen darzulegen, unter welchen der Beizug einer betriebsfremden Hilfsperson zulässig ist. Hierzu gehört auch die Festlegung von Kriterien für die sorgfältige Auswahl, die Instruktion sowie die Überwachung der betriebsfremden Hilfsperson.</p> <p>Werden keine betriebsfremden Hilfspersonen (Dritte) für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten beigezogen, kann dies entsprechend in den internen Weisungen vermerkt werden.</p>
6.	Meldewesen, Vermögenssperre und Abbruch von Geschäftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung von Prozessen, Abläufen und Zuständigkeiten betreffend der Ausübung der Meldepflicht/des Melderechts und Umsetzung einer allfälligen Vermögenssperre - Festlegung der Kriterien und Abläufe bei allfälligem Abbruch von Geschäftsbeziehungen
7.	Aus- und Weiterbildung der im GwG-Bereich tätigen Personen	<p>Umschreibung, welche Personen ausbildungspflichtig sind und wie diese Ausbildung zu absolvieren ist (z.B. Teilnahme an Weiterbildungsseminaren, interne Schulung sofern zulässig etc.)</p>
8.	Genehmigung, Zirkulation	<p>Die internen Weisungen müssen vom Verwaltungsrat oder dem obersten Geschäftsführungsorgan des Finanzinstituts verabschiedet werden.</p> <p>Zudem müssen sie den Personen, für welche sie gelten, in geeigneter Form bekannt gegeben werden.</p>